

Titel/title: **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aerzener Maschinenfabrik GmbH**

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeines.....	2
§ 2. Vertragsschluss, Änderungen.....	2
§ 3. Preise.....	2
§ 4. Zahlungsbedingungen.....	2
§ 5. Lieferung und Lieferverzug.....	3
§ 6. Gefahrübergang.....	4
§ 7. Lieferschein, Rechnung.....	4
§ 8. Qualität und Dokumentation.....	4
§ 9. Ansprüche wegen eines Mangels.....	5
§ 10. Haftung.....	5
§ 11. Eigentumsvorbehalt, Eigentum an Beistellungen und Fertigungsmitteln.....	6
§ 12. Unterlagen und Geheimhaltung.....	7
§ 13. Zoll, Ursprungsnachweise.....	7
§ 14. Exportkontrolle.....	8
§ 15. Höhere Gewalt.....	9
§ 16. Schutzrechte.....	9
§ 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht.....	10
§ 18. Wirksamkeit dieser Bedingungen.....	10

§ 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Aerzener Maschinenfabrik GmbH (Besteller) mit ihren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend Lieferant).
Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.2. Für Dienstleistungen und Dienstleistungen mit werkvertraglichen Charakter gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

§ 2. Vertragsschluss, Änderungen

- 2.1. Aufträge sind stets unverzüglich, jedoch spätestens drei Werktage nach Zugang des Auftrags zu bestätigen. Anderenfalls ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Besteller wirksam. Dies gilt auch für jede Vertragsänderung.

§ 3. Preise

- 3.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Die Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 3.2. Für die Ausarbeitung von Angeboten und die Herstellung von Musterstücken gewährt der Besteller keine Vergütung. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, begleicht der Besteller die Rechnung der Lieferanten gem. der vereinbarten AERZEN-Zahlungsbedingungen ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungsverzug tritt erst nach schriftlicher Mahnung durch den Lieferanten ein.

- 4.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers kann der Lieferant seine Forderungen oder Verpflichtungen nicht abtreten oder Forderungen durch Dritte einziehen lassen.
- 4.3. Der Lieferant ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zur Aufrechnung berechtigt.
- 4.4. Der Besteller hat das Recht, aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder die Aufrechnung zu erklären.

§ 5. Lieferung und Lieferverzug

- 5.1. Abweichungen von unseren Aufträgen, Lieferabrufen und Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig.
- 5.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vom Besteller angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle/Erfüllungsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 5.3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Fall des Lieferverzugs stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich den Besteller hiervon zu benachrichtigen.
- 5.4. Im Fall des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der vom Lieferverzug betroffenen Auftragssumme pro Werktag, maximal 5 % der Auftragssumme zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Geltendmachung eines über den über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten.
- 5.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 5.6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Besteller hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
Die Lieferung ist erst erfüllt, wenn der gesamte Bestellrahmen erfüllt ist. Dazu gehört auch die technische Dokumentation zur Bestellung (Enddokumentation).
- 5.7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von der Wareneingangskontrolle des Bestellers ermittelten Werte maßgebend.

- 5.8. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers zurückzunehmen oder die Kosten für die Entsorgung zu tragen. Verpackungen sind umweltfreundlich und biologisch abbaubar zu gestalten (z. B. ist auf Plastik zu verzichten).
- 5.9. Es steht dem Besteller frei, die bestellten Gegenstände durch einen Beauftragten im Werk des Lieferanten abnehmen zu lassen. Die Rechnungsstellung kann nicht vor dem Zeitpunkt der durch den Besteller erklärten Abnahme erfolgen. Bis zur Abnahme trägt der Lieferant die Beweislast für die Fehlerfreiheit der bestellten Gegenstände. Diese Abnahme entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

§ 6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit Annahme der Ware durch den Besteller oder dessen Beauftragten an dem Ort, an den die Ware zu liefern ist, auf den Besteller über.

§ 7. Lieferschein, Rechnung

- 7.1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Die Rechnung, die in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestelldaten sowie etwaiger Zeichnungs- oder Materialnummern an die vom Besteller benannte Rechnungsanschrift zu richten ist, darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Kosten, die dem Besteller durch die Nichtbeachtung der Verpackungsvorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben in Lieferschein oder Rechnung fehlen und sich dadurch die Bearbeitung im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs verzögern, verlängern sich die in § 4.1 genannten Zahlungsfristen entsprechend um die Dauer der Verzögerung.
- 7.2. Die Rechnung muss alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigenden Angaben, wie zum Beispiel Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gem. §§ 14 und 14a UStG enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, so ist der Besteller nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird dem Besteller der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die vom Besteller bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.

§ 8. Qualität und Dokumentation

- 8.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die zum Lieferzeitpunkt anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die vereinbarten technischen Daten, gültigen Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 8.2. Der Lieferant muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen. In seinen Qualitätsaufzeichnungen muss er für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Bei Artikeln, die einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen, muss er in besonderen Aufzeichnungen festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der erlaubnis- bzw. zulassungspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben.

Vorgabe und Nachweisdokumente sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

§ 9. Ansprüche wegen eines Mangels

- 9.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von Besteller umgehend nach Entdeckung gerügt.
- 9.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 9.3. Der Besteller hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Lieferant kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn deren Durchführung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 9.4. Sollte eine vom Besteller gesetzte, angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen sein, so steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Gleiches gilt, wenn aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit ein im Verhältnis zum Mangel besonders hoher Schaden zu erwarten ist und eine Aufforderung zur Nacherfüllung nicht möglich oder zumutbar ist oder der Lieferant nicht unverzüglich mit der Nacherfüllung beginnt.
- 9.5. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Besteller auch von evtl. bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 9.6. Mängelansprüche verjähren zwei Jahre nach der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).
- 9.7. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware, nach deren Ablieferung, die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 9.8. Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten im Rahmen von § 10 (Haftung) zu tragen. Die Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

§ 10. Haftung

- 10.1. Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens und der Aufwendungen verpflichtet, die dem Besteller unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen entsteht, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Bei Schäden, die dem Besteller unmittelbar oder mittelbar in Folge der Verletzung einer Garantie entstehen, haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

- 10.2. Wird der Besteller aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferant gelieferten Ware verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Die Regelungen über den Rückgriff des Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf (§§478 f. BGB) bleiben unberührt.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten den Vertragsgegenständen angemessen sein, jedoch jeweils mindestens 5 Mio. € betragen.
- 10.4. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände des Bestellers ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Bestellers, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers verursacht wurden.

§ 11. Eigentumsvorbehalt, Eigentum an Beistellungen und Fertigungsmitteln des Bestellers

- 11.1. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
- 11.2. Die vom Besteller beigestellten Stoffe bleiben im Eigentum des Bestellers und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen werden für den Besteller vorgenommen. Der Besteller ist im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung dieser Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Lieferanten für den Besteller verwahrt werden.
- 11.3. Zeichnungen, Berechnungen, Matrizen, Schablonen, Muster, Modelle, Gesenke, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die der Besteller dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, verbleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers; diese dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder für Lieferungen an Dritte verwendet, zur Verfügung überlassen oder zur Kenntnis gebracht werden, noch darf die Vervielfältigung solcher Gegenstände über den Rahmen betrieblicher Erfordernisse und urheberrechtlicher Bestimmungen hinausgehen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 11.4. Die hernach hergestellten Waren dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte geliefert werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach Angaben oder unter Mitwirkung des Bestellers (z. B. durch Versuche, etc.) entwickelt hat.

11.5. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch solche Firmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb dieser Erzeugnisse befasst sind.

§ 12. Unterlagen und Geheimhaltung

12.1. Alle durch den Besteller zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum des Bestellers. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen- außer für Lieferungen an den Besteller - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.

12.2. Auf Anforderung sind alle vom Besteller stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Besteller zurückzugeben oder zu vernichten.

Der Besteller behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc.) vor. Soweit dem Besteller diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

12.3. Der Lieferant darf nur nach schriftlicher Einwilligung des Bestellers Werbung mit der Geschäftsverbindung betreiben.

§ 13. Zoll, Ursprungsnachweise

Fordert der Besteller einen bestimmten Ursprung der Ware, ist dies dem Besteller umgehend bei der Bestellannahme zu bestätigen.

Der Schaden durch Nichteinhaltung des bestellten Warenursprungs ist vom Lieferanten zu tragen bzw. zu beheben.

Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller alle Unterlagen/Informationen vom Produkt zur Verfügung zu stellen, wenn dies durch gesetzliche Vorschriften erforderlich ist oder bei einer Außenwirtschaftsprüfung durch den Zoll verlangt wird. Sofern vom Besteller bei der Bestellung eine Lieferantenerklärung zum präferenziellen Ursprung gefordert wird, ist dies umgehend bei Anfrage bzw. spätestens bei Bestellannahme mitzuteilen, ob eine Präferenzklärung ausgestellt werden kann oder nicht.

§ 14. Exportkontrolle

- 14.1. Sind vom Lieferanten erbrachte Leistungen ausfuhrgenehmigungspflichtig, wird er den Besteller unaufgefordert auf diesem Umstand schriftlich hinweisen. Unterlässt der Lieferant schuldhaft diesen Hinweis, ist er dem Besteller zu Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Alle erforderlichen Unterlagen sind dem Besteller vom Lieferanten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 14.2. Der Lieferant hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend "Außenwirtschaftsrecht") zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.
- 14.3. Der Lieferant hat dem Besteller auf Anfrage, spätestens jedoch bei Lieferung alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:
- 14.3.1 spätestens mit der Auftragsbestätigung
- die Export Classification Number (ECCN) gemäß der US Commerce Control List (CCL), sofern das Gut US-Export Administration Regulations unterliegt;
 - sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit "AL:N");
- 14.3.2 spätestens jedoch bei der Lieferung auf der Rechnung
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
 - das Ursprungsland (nicht präferenzieller Ursprung) und sofern vom Besteller angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung ausstellen, wenn die Vorgaben zur Ausstellung einer Lieferantenerklärung nicht erfüllt werden können, ist dies zu erklären und dem Besteller ein Ursprungszeugnis kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 14.4. Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem Liefertermin zu aktualisieren und dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

14.5. Die Lieferung und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadenersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

§ 15. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.

§ 16. Schutzrechte

16.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Leistung und deren vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Besteller Schutzrechte Dritter (z. B. angemeldete und ausgelegte Patente, Urheberrechte) nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, den Besteller ggf. durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten oder durch zweckentsprechenden Umbau des Leistungsgegenstandes dessen Benutzung zu ermöglichen. Durch den Umbau darf die Leistungsfähigkeit des Vertragsgegenstandes in keiner Beziehung verringert werden.

16.2 Kann der Lieferant dem Besteller die Benutzung nicht ermöglichen, insbesondere, weil der Dritte auf Stilllegung des Leistungsgegenstandes besteht, und erweist sich auch ein zweckentsprechender Umbau als nicht möglich, so muss der Lieferant den Leistungsgegenstand unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf seine Kosten entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

16.3 Wenn eigene Schutzrechte des Lieferanten berührt werden, so räumt der Lieferant dem Besteller mit der Ausführung des Auftrages das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten, kostenlosen Benutzung dieser Schutzrechte in Zusammenhang mit dem Liefergegenstand ein.

16.4 Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche hat der Lieferant den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen.

Dies gilt nicht soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von dem Besteller übergebenen Muster, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Beweislast für die Unkenntnis trägt der Lieferant.

16.5 Ergibt sich bei der Vorbereitung bzw. Durchführung des Auftrages über angebotene Verfahren, Vorrichtungen bzw. Anlagen patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-How und hat der Lieferant durch Mitwirkung des Bestellers bei Verhandlungen, Besprechungen, gemeinsamen Versuchen, Probeläufen u. ä. zum Entstehen solchen Know-Hows beigetragen, so werden der Lieferant und der Besteller bei Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen sowohl im Inland als auch im Ausland gemeinsam als Anmelder auftreten.

Die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz jeweils ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch den Besteller keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

Dies gilt nicht soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von dem Besteller übergebenen Muster, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Beweislast für die Unkenntnis trägt der Lieferant.

§ 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1. Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Ort, es sei denn, eine andere Lieferanschrift ist ausdrücklich angegeben. Erfüllungsort für Zahlungen des Bestellers ist der Sitz des Bestellers.

17.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, dem diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der allgemeine Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des Bestellers zuständige Gericht.

Der Besteller ist jedoch berechtigt, gegen den Lieferanten nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes Klage zu erheben.

17.3. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

§ 18. Wirksamkeit dieser Bedingungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.